

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Geltungsbereich

Sämtliche Vereinbarungen und Aufträge zwischen dem Auftraggeber und der Quehenberger Air + Ocean GmbH (kurz Quehenberger), einem Konzernunternehmen der AUGUSTIN QUEHENBERGER GROUP GMBH, erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ergänzend kommen die jeweils auf den Rückseiten der Frachtdokumente aufgedruckten AWB-Bestimmungen, die Konnossement Bedingungen der Q Line (einsehbar auf www.qline-shipping.com) sowie die Bedingungen der von Quehenberger eingesetzten bzw. beauftragten Reederei, die jeweiligen Hafenbestimmungen und die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) zur Anwendung. Die gegenständlichen AGB gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen und müssen bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich vereinbart werden. Vertragsbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind unwirksam und sind daher für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen.

Bei Widersprüchen zwischen diesen Bestimmungen, gilt folgende Reihenfolge:

- Einzelvertrag (sofern zusätzlich zum Offert abgeschlossen)
- Offert
- AWB bzw. Q Line B/L
sowie die Bedingungen der von Quehenberger eingesetzten bzw. beauftragten Reederei und die jeweiligen Hafenbestimmungen
- gegenständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- AÖSp

Offert

Die von Quehenberger erstellten Offerte gelten für handelsübliches Kaufmannsgut, welches für die jeweilige Beförderung zur See, Luft oder Straße, sowie im Sammelverkehr geeignet sowie transportsicher verpackt und stapelbar ist. Die Offerte basieren auf der freien Wahl von Quehenberger betreffend Transportmittel und –wege, Reedereien, Airlines und sonstiger Frachtführer. Die Offerte basieren zudem auf der Voraussetzung, dass die von Quehenberger gewählten Transportwege ungehindert und frei benutzbar sind sowie vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Leercontainer, Schiffsraum und sonstigen Transportkapazitäten.

Offerte, verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, außer es ist ausdrücklich anderes vereinbart. Es sind lediglich die bei einem normalen Transportlauf anfallenden Kosten eingeschlossen. Sofern im Offert nichts anderes angeführt oder anderweitig schriftlich vereinbart ist, sind darin die Kosten für zusätzliche erforderliche Leistungen und insbesondere Versicherungsprämien, Zollabfertigungen im Versand- und Bestimmungsland, Zölle und staatliche Abgaben, Konnossement- und Konsulatsgebühren, Lagergelder, Vorlageprovisionen, Standgelder sowie sonstige unvorhergesehene Aufwendungen, Treibstoffzuschläge, Straßenbenützungsabgaben (Road Pricing) sowie Kosten, die nicht durch das Verschulden von Quehenberger entstanden sind, nicht enthalten.

Offerte verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht unverzüglich angenommen werden oder trotz erfolgter Annahme keine Versendung innerhalb von zwei Wochen ab Ausstellungsdatum stattfindet. Abweichungen von den erstellten Offerten bedürfen ausnahmslos der Schriftform sowie der vorherigen Zustimmung von Quehenberger.

Sämtliche Offerte sind streng vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Quehenberger in jeglicher Form untersagt.

Informationspflichten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Quehenberger bei Auftragserteilung alle zur Auftrags Erfüllung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und über den Inhalt der Sendung bzw. die Beschaffenheit der Güter vollständig und genauestens zu informieren.

Verletzt der Auftraggeber seine Informationspflicht bzw. macht er ungenaue, fehlerhafte oder unverständliche Angaben bezüglich der zu transportierenden bzw. zu lagernden Güter, so haftet er für alle daraus entstehenden Kosten und Schäden, auch wenn ihn daran kein Verschulden trifft.

Übergabe des Gutes

Von der Beförderung ausdrücklich ausgeschlossen sind Sendungen, die zum Zeitpunkt der Übergabe oder danach einem Embargo, insbesondere Wirtschaftsembargo, einem Abkommen, einem Beschluss, einer Verordnung wie Antiterrorismus-VO, einer Sanktionsliste, Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes sowie anderen personen- und güterbezogenen Sanktionen, etc., unterliegen oder unterliegen können. Der Absender kann keine Schadenersatzansprüche aus der unbeanstandeten Annahme einer von der Beförderung ausgeschlossenen Sendung herleiten. Der Auftraggeber hat Quehenberger in solchen Fällen von Ansprüchen Dritter freizustellen und schuldet alle damit im Zusammenhang stehenden zusätzlichen Kosten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche einschlägige Anti-Terror-Vorschriften (z.B. USA Patriot

Act und aktuell gültige EU Vorschriften sowie die zuvor angeführten Bestimmungen) einzuhalten und die in diesen Vorschriften geforderten Überprüfungen der Geschäftskontakte, Vertragspartner, Subunternehmer und Mitarbeiter durchzuführen.

Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemäße und transportsichere Verpackung des Transportgutes zuständig. Er haftet Quehenberger gegenüber für jeden durch unsachgemäße oder unzureichende Verpackung entstandenen Schaden vollumfänglich, unabhängig von einem Verschulden des Auftraggebers.

Die Übergabe von Gefahrgut bedarf einer ausdrücklichen vorherigen Vereinbarung. Wird Gefahrgut übergeben, hat der Auftraggeber für eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Verpackung und Kennzeichnung zu sorgen. Kosten, die Quehenberger durch eine mangelhafte bzw. unzureichende Verpackung oder Kennzeichnung entstehen, hat der Auftraggeber Quehenberger zu ersetzen.

Beförderungspapiere, Ablieferbelege

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Quehenberger alle Begleitpapiere zu übergeben bzw. dafür zu sorgen, dass Quehenberger alle Begleitpapiere übergeben werden, die Quehenberger zur Durchführung des Transportes und der Erfüllung der zoll- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften bis zur Ablieferung an den Empfänger benötigt.

Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Dokumente. Der Auftraggeber hat Quehenberger alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch die Übergabe falscher oder unvollständiger Dokumente entstanden sind. Quehenberger ist nicht verpflichtet, die Dokumente bei Übergabe auf deren Richtigkeit zu prüfen.

Die Übersendung bzw. die Zurverfügungstellung von Ablieferbelegen in Form von CMR-Frachtbriefen und/oder Lieferschein bzw. anderen Nachweisen erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung/Bestätigung, sofern möglich, in elektronischer Form. Für die Übersendung von Originalbelegen (z.B. CMR-Frachtbrief) ist Quehenberger berechtigt, eine pauschale Bearbeitungs- und Versandgebühr von EUR 5,00 pro Beleg einzuheben.

Be- und Entladung der Güter

Quehenberger ist weder zum Be- und Entladen, noch zum Stauen etc. des Transportgutes verpflichtet. Quehenberger führt diese Tätigkeiten jedoch gegen gesonderten Auftrag und separate Verrechnung durch.

Die Gewichte der Lademittel (z.B. Paletten, Aufsetzrahmen, Gitterboxen) sind frachtpflichtig (Es gilt jeweils das Bruttogewicht.). Es werden keinesfalls Lademittel getauscht.

Quehenberger weist ausdrücklich darauf hin, dass die angeführten Laufzeiten keine garantierten Laufzeiten darstellen. Quehenberger akzeptiert keine Pönalvereinbarungen bei Laufzeitverzögerung. Lade- und Entladefristen sowie Lieferfristen sind immer unverbindlich. Fixtermine müssen ausnahmslos und ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Die bloße Bekanntgabe bestimmter Be- oder Entladedaten reicht nicht aus.

Für die Be- und Entladung des Gutes inklusive Dokumentenübergabe stehen jeweils 2 Stunden freie Zeit zur Verfügung, sofern nicht anders vereinbart. Ab der 3. angefangenen Stunde verrechnet Quehenberger dem Auftraggeber jede weitere angefangene Stunde Stehzeit, laut Vereinbarung (Offert, E-Mail, usw.).

Quehenberger übernimmt keine Haftung für Stand-u. Lagergelder wie Storage, Detention, Demurrage etc., die nicht durch das Verschulden von Quehenberger entstanden sind.

Kann eine vereinbarte Be- oder Ablieferfrist durch Verschulden des Auftraggebers nicht eingehalten werden bzw. wird diese überschritten, so hat der Auftraggeber den dadurch entstandenen Schaden (z.B. Stehzeiten, Leerfahrten etc.) vollständig zu ersetzen. Erfolgt eine zweite Zustellung, ist Quehenberger berechtigt, diese, wie auch jede weitere, in Rechnung zu stellen.

Selbstabholungen sind nur im Einzelfall und nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung möglich.

Im Falle der Annahmeverweigerung durch den Empfänger hat der Auftraggeber Quehenberger für die Rückbeförderung ein angemessenes Entgelt, jedoch mindestens in Höhe der vereinbarten Fracht, zu zahlen. Zusätzlich hat Quehenberger das Recht, das Gut auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu entladen.

Überladung

Quehenberger ist berechtigt, bei einer drohenden Überladung die Fortsetzung der Beladung zu verweigern. Besteht der Auftraggeber dennoch auf die Beladung, kann Quehenberger die Durchführung des Transportes verweigern und das Gut auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers wieder abladen. Erfolgt die Beladung durch den Auftraggeber, kann Quehenberger die Abladung des Übergewichts auf Kosten des Auftraggebers verlangen. Bei Feststellung einer Überladung einer nicht von Quehenberger verladenen Sendung haftet der Auftraggeber für alle daraus entstandenen Strafen, Auslagen, Kosten und Schäden.

Bei unrichtigen oder fehlerhaften Gewichtsangaben auf Frachtbrief oder anderen Begleitpapieren, die Quehenberger übergeben werden, haftet der Auftraggeber gegenüber Quehenberger für alle aus einer Überladung resultierenden

Auslagen, Kosten und Schäden. Zusätzlich ist Quehenberger berechtigt, die Durchführung des Transportes abzulehnen.

Quehenberger ist nicht verpflichtet das tatsächliche Gewicht der Ware bei der Beladung zu überprüfen und vertraut auf die richtigen Angaben auf dem Frachtbrief, Lieferschein, Konnossement oder anderen Begleitpapieren.

SOLAS

Wird eine Durchführung von Transporten zur See durch den Auftraggeber veranlasst, so ist der Auftraggeber für die Erhebung des VGM (= verified gross mass; verifiziertes Bruttogewicht) von Containern, die unter das Internationale Übereinkommen über sichere Container fallen, innerhalb eines angemessenen Zeitraums, welcher abhängig von der jeweiligen Reederei ist, verantwortlich. Das VGM hat jedenfalls bei Quehenberger zeitgerecht zur Übermittlung der Daten an die Reederei durch Quehenberger einzulangen. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit das verifizierte Bruttogewicht mittels Verwiegung (zugelassenes und zertifiziertes Verfahren) durch ein entsprechendes Unternehmen (Methode I) oder durch Berechnung (Methode II) zu ermitteln, wobei jedoch länderspezifische Bestimmungen zu beachten sind. Hinsichtlich der Details zur Ermittlung des VGM hat sich der Auftraggeber selbstständig mit den jeweiligen SOLAS-Richtlinien sowie den länderspezifischen Besonderheiten (insb. auch Toleranzen) vertraut zu machen.

Das VGM sowie die entsprechende, nachvollziehbare Dokumentation der Verwiegung/Berechnung sind, sofern nicht anders vereinbart, durch den für das VGM Verantwortlichen im Betrieb des Auftraggebers via E-Mail oder Fax an Quehenberger zu übermitteln. Stellt sich heraus, dass das vom Auftraggeber übermittelte VGM nicht korrekt ist und es folglich zu Konsequenzen durch die Reederei oder das zuständige Terminal kommt, z.B. der Container wird nicht verladen, daraus resultierende Standgelder, Rechtsstreitigkeiten mit Versendern, usw., so haftet der Auftraggeber für sämtliche daraus resultierende Schäden inkl. Folgeschäden und Strafen.

Lademittel

Quehenberger haftet prinzipiell nicht für die ihm übergebenen Lademittel.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Quehenberger Lademittel in Rechnung zu stellen.

Sämtliche Lademittel, dazu gehören See- und Luftfracht Container, müssen in sauberem (besenrein) und unbeschädigtem Zustand retourniert werden. Weiteres sind alle Verpackungsmaterialien sowie etwaige vom Absender angebrachten Labels zu entfernen. Reparaturen bzw. Reinigung der Lademittel werden gemäß Auslage an den Auftraggeber bzw. den Verursacher verrechnet.

Transportversicherung

In Hinblick auf die im Regelfall begrenzte Haftung der einzelnen Verkehrsträger, empfehlen wir den Abschluss einer Transportversicherung. Transportversicherungen werden nur nach schriftlichem Auftrag unter Angabe des Warenwertes gerne von Quehenberger eingedeckt.

Speditionsversicherungsschein (SVS)

Bei Speditionsaufträgen, zu denen der Warenwert nicht bekannt gegeben wird, wird lediglich die SVS Grundprämie (Versicherungssumme € 2.500,00) eingedeckt. Bei höheren Warenwerten erfolgt im Schadensfall nur eine aliquote Entschädigung (Unterversicherung).

Wert- und Interessensdeklaration

Wert- und Interessensdeklarationen bei etwaigen Vor- und Nachläufen im Sinne Art. 24 und Art. 26 CMR, Art. 34 und 35 CIM, Art. 22 und 25 MÜ, Art. 22 WA oder sonstiger einschlägiger Rechtsvorschriften sind nur im Einzelfall und nach vorheriger Vereinbarung zulässig.

Zahlungsbedingungen

Rechnungen von Quehenberger sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum fällig, sofern im Offert nichts anderes angeführt ist. Einwendungen gegen Rechnungen von Quehenberger sind ebenfalls spätestens binnen vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich an Quehenberger zu übermitteln, geschieht dies nicht, gilt die Rechnung dem Grunde und der Höhe nach als anerkannt. Die Rechnungslegung erfolgt elektronisch per E-Mail. Zahlungen per Scheck sind ausgeschlossen.

Staatliche Abgaben wie Zölle und Einfuhrumsatzsteuer sind ausnahmslos sofort fällig. Es gilt absolutes Aufrechnungsverbot. Auch wenn entsprechend einer Weisung des Auftraggebers an Dritte abgerechnet werden soll, bleibt der Auftraggeber gegenüber Quehenberger unbeschränkt zahlungspflichtig. Im Fall des Zahlungsverzuges ist Quehenberger berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen. Sämtliche Mahn- und Inkassospesen sind Quehenberger zu ersetzen.

Für alle Leistungen und Barauslagen berechnet Quehenberger die Vorlageprovision gemäß den für Quehenberger jeweils gültigen Tarifen. Quehenberger stellt diese auf Anfrage jederzeit zur Verfügung.

Alle Quotierungen sind freibleibend bis zum Festabschluss.

Für die Gültigkeit und/oder die Fälligkeit von Rechnungen ist die Vorlage von Abliefernachweisen nicht erforderlich.

Haftung

Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, soweit diesen nicht gesetzliche Bestimmungen oder internationalen Abkommen (wie CMR, WA, MÜ, CIM usw.) zwingend entgegenstehen, allerdings mit folgender Einschränkung: Im Falle der Zerstörung, des Verlustes, der Beschädigung oder der Verspätung von Gütern bei internationalen Beförderungen durch Luftfahrzeuge gegen Entgelt richtet sich die Haftung ausschließlich nach dem Montrealer Übereinkommen 1999 in der jeweils gültigen Fassung. Höhere als die im MÜ vorgesehenen Haftungshöchstbeträge und Verzichte auf die Haftungshöchstbeträge können nicht vereinbart werden.

Ergänzend wird die Anwendbarkeit der Q Line B/L Bedingungen, der AWB-Bedingungen, der Hafenbestimmungen und der jeweiligen allgemeinen Transport-, Umschlags-, Lager-, Konossementbedingungen der von Quehenberger vertretenen bzw. der von Quehenberger beauftragten Partner, Reedereien, Bahn Operatoren, Luftfrachtgesellschaften oder sonstigen Frachtführern ausdrücklich vereinbart. Diese können bei Bedarf gesondert angefordert werden.

Im Falle des Eintrittes höherer Gewalt im Sinne der ständigen Judikatur sind für deren Dauer die Parteien von ihrer Leistungspflicht befreit, es tritt hierdurch keine Vertragsverletzung ein. Beide Parteien sind jedoch auch in dieser Zeit zur Schadensminderung verpflichtet, ebenso zur umfassenden Information.

Sollte es Quehenberger trotz höherer Gewalt möglich sein, unter Inkaufnahme höherer Kosten seinen Verpflichtungen nachzukommen, so hat Quehenberger den Auftraggeber im Vorfeld über die höheren Kosten in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber kann eine Leistung zu erhöhten Kosten ablehnen.

Verjährung

Alle Ansprüche gegen Quehenberger, egal aus welchem Rechtsgrund und unabhängig vom Grad des Verschuldens, verjähren nach 6 Monaten, sofern nicht zwingende Bestimmungen andere Verjährungsfristen vorsehen. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Berechtigten auf einen Anspruch, spätestens jedoch mit der Ablieferung des Gutes.

Geltendes Recht und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen als vereinbart.

Als Gerichtsstand wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Salzburg vereinbart.

Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für etwaige Lücken.

Kürzel Verzeichnis

AWB	AirWaybill
B/L	Bill of Lading
CMR	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr
CIM	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr
HAWB	House AirWaybill
MÜ	Montrealer Übereinkommen
SVS	Speditionsversicherungsschein
WA	Warschauer Abkommen

Quehenberger Air + Ocean GmbH ■ Gewerbegebiet Nord 5, 5204 Strasswalchen, Österreich ■ Tel.: +43 50145 0
Unternehmenssitz: Strasswalchen, Österreich ■ Geschäftsführer: Klaus Hrazdira, Robert Hartmann
www.quehenberger.com ■ ocean@quehenberger.com, air@quehenberger.com
Firmenbuchnummer: FN 388673d ■ Firmenbuchgericht: Landes- und Handelsgericht Salzburg ■ UID-Nr.: ATU69049512
Bankverbindung: Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG ■ Konto-Nr.: 37291 ■ BLZ: 34000
IBAN: EUR: AT61 3400 0000 0003 7291, USD: AT59 3400 0701 0003 7291 ■ BIC: RZOOAT2L

Unser Unternehmen ist nach ISO 9001, ISO 14001 und ISO 45001 zertifiziert.
Alle Informationen rund um das Thema Datenschutz finden Sie unter: www.quehenberger.com/de/datenschutz/